

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 29. Juni 2010 — Knöll/Europäisches Polizeiamt (Europol)

(Rechtssache F-44/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete von Europol — Nichtverlängerung eines Vertrags — Unbefristeter Vertrag — Art. 6 des Statuts der Bediensteten von Europol — Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte)

(2010/C 288/134)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Brigitte Knöll (Hochheim am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt P. de Casparis, dann Rechtsanwälte W. J. Dammingh und N. D. Dane)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt (Europol) (Prozessbevollmächtigte: D. Neumann und D. El Khoury im Beistand der Rechtsanwälte B. Wägenbaur und R. Van der Hout)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung vom 12. Juni 2008, mit der der Klägerin mitgeteilt wurde, dass ihr kein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis angeboten werden könne, und der Entscheidung vom 7. Januar 2009, mit der die Beschwerde gegen die erstgenannte Entscheidung zurückgewiesen wurde

Tenor des Urteils

1. *Die Entscheidung vom 12. Juni 2008, mit der das Europäische Polizeiamt (Europol) Frau Knöll einen unbefristeten Vertrag verweigert hat, wird aufgehoben.*

2. *Europol trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 1.8.2009, S. 64.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 9. Juli 2010 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-91/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Angemessene Frist für die Stellung eines Antrags auf Schadensersatz — Verspätung)

(2010/C 288/135)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand des Rechtsstreits

Ablehnung des Antrags des Klägers auf Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund eines Schreibens, mit dem die Kommission einen Arzt gebeten hat, bei ihm eine amtsärztliche Untersuchung zu dem Zweck vorzunehmen, seine tatsächliche Dienstunfähigkeit festzustellen, entstanden sein soll, durch die Kommission

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet abgewiesen.*
2. *Herr Marcuccio trägt sämtliche Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 11 vom 16.1.2010, S. 41.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 13. Juli 2010 — Allen u. a./Kommission

(Rechtssache F-103/09) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Im Rahmen des JET-Projekts beschäftigtes Personal — Schadensersatzklage — Angemessene Frist — Verspätung)

(2010/C 288/136)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: John Allen (Horspath, Vereinigtes Königreich) u. a. (Prozessbevollmächtigte: P. Lasok, QC, I. Hutton und B. Lask, Barristers)